

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

## Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Donau Chemie AG, vertreten durch RA Dr. Martin Eisenberger, LL.M., 8010 Graz, hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000 eingebracht, ob das geplante Vorhaben “Änderung der bestehenden Schwefelsäureanlage - Standort: Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau“ der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. September 2017, RU4-U-908/001-2017, wurde der genannte Antrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass über dasselbe Vorhaben bereits eine rechtskräftige Feststellung der UVP-Behörde vom 29.11.2016 (GZ RU4-U-858/002-2016) existiert. In Einem wurde erhoben, dass sich die damals entscheidungsrelevante Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich nicht maßgebend geändert hat, sodass der zitierten Feststellung vom 29.11.2016 eine Bindungswirkung zukommt. Insoweit liegt ex lege eine entschiedene Sache vor, die einer nochmaligen behördlichen Entscheidung nicht mehr zugänglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Zwentendorf an der Donau, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)